



SCHWEIZER MILITÄRMUSIKVERBAND (SMV)
ASSOCIATION SUISSE DE LA MUSIQUE MILITAIRE (ASMM)

STATUTEN

I. NAME, SITZ, ZIELSETZUNG UND ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 1 Name

Unter dem Namen SCHWEIZERMILITÄRMUSIKVERBAND (SMV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Verbandes ist Aarau.

Art. 3 Zielsetzung

Die Hauptzielsetzung des SMV besteht in der Förderung der Schweizer Militärmusik. Insbesondere durch:

- Interessenvertretung gegenüber Behörden, Verbänden und der Öffentlichkeit
- Förderung des Kulturauftrages der Schweizer Militärmusik durch gezielte Projekte
- ausserdienstliche fachtechnische Weiterbildung der Mitglieder in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organen
- Mitgliedschaft im internationalen Militärmusik-Dachverband IMMS (International Military Music Society)

Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der SMV ist als Unterverband dem Schweizerischen Blasmusikverband (SBV) und als Ländersektion der International Military Music Society (IMMS) angeschlossen.

Art. 5 Beitritt zu anderen Organisationen

Der SMV kann als Mitglied weiteren Organisationen beitreten, welche gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Über eine Mitgliedschaft entscheidet die GV.

Art. 6 Schweizer Sektion der International Military Music Society (IMMS)

Der SMV ist gleichzeitig die Schweizer Sektion der International Military Music Society (IMMS).

Tritt der SMV in der Schweiz öffentlich als Schweizer Repräsentation der IMMS in Erscheinung, so ist der Bezeichnung "IMMS" stets der Zusatz "SMV" respektive "ASM" beizufügen.

Im Verkehr mit dem Ausland (Behörden, Private, IMMS-Dachverband, usw.) darf der Zusatz "SMV" respektive "ASM" nicht angebracht werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 7 Mitgliedschaft

Der Verband setzt sich aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen. Mit der Mitgliedschaft im SMV wird gleichzeitig die Mitgliedschaft in der IMMS erworben.

Art. 8 Mitglieder

Als Mitglieder können aktive und ehemalige Militärmusiker sowie an der Militärmusik interessierte Personen aufgenommen werden.

Art. 9 Aufnahme

Anmeldungen zur Aufnahme in den Verband sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Art. 10 Beitragspflicht

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 50.--. Die Höhe des Beitrages wird von der GV jährlich neu festgesetzt. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 11 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Jahres.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, die dem Ansehen des Verbandes schaden, können von der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aus dem Verband ausgeschlossen werden. Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, werden nach zwei Jahren aus dem Verband ausgeschlossen.

Art. 13 Ehrenmitglieder

Die GV kann auf Antrag Personen, die sich um die Militärmusik besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag.

IV. ORGANISATION

Art. 14 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 15 Ordentliche GV

Die ordentliche GV findet in der Regel jedes Jahr statt. Nach Möglichkeit wird sie in Verbindung mit einem Verbandsanlass durchgeführt.

Art. 16 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss oder auf das schriftliche und begründete Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen im Voraus.

Art. 17 Traktanden

Die ordentliche GV behandelt folgende Traktanden:

1. Appel
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten GV
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Rechnungsablage und Bericht der Rechnungsrevisoren
6. Budget und Festsetzung des Jahresbeitrages
7. Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
8. Aktivitäten im neuen Verbandsjahr
9. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
10. Verschiedenes

Art. 18 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 19 Geheimes oder offenes Mehr

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie müssen auf Verlangen von mindestens 10 anwesenden Stimmberechtigten oder auf Antrag des Vorstandes geheim durchgeführt werden.

Art. 20 Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, hat jedoch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 21 Wahlen

Wahlen werden im 1. Wahlgang mit dem absoluten, im 2. Wahlgang dagegen endgültig mit dem relativen Mehr getroffen.

Art. 22 Stimmberechtigte

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Art. 23 Anträge

Anträge der Mitglieder müssen 20 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Über an der GV gestellte Anträge kann nicht abgestimmt werden.

Art. 24 Vorstand

Der Vorstand setzt sich in der Regel aus 9 Mitgliedern zusammen, von denen mindestens die Hälfte aktive Spielführer sein müssen. Ihre Aufgaben teilen sich in die Ressorts Musik, Administration, Information und IMMS. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und konstituiert sich selbst.

Art. 25 Amtsdauer

Der Vorstand wird von der GV auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 26 Einberufung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

Art. 27 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Besorgung sämtlicher Verbandsgeschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Er bereitet die Geschäfte der GV vor und ist für die Organisation der Verbandsanlässe verantwortlich.

Art. 28 Pflichtenheft

Die Aufgaben der einzelnen Ressorts und der Vorstandsmitglieder werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 29 Ausschuss

Der Präsident und die vier Ressortchefs bilden den Ausschuss.

Art. 30 Rechnungsrevisoren

Die GV wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und erstatten darüber an der GV schriftlich Bericht.

V. FINANZEN**Art. 31 Mittel**

Dem Verband stehen für seine Tätigkeit die Beiträge der Mitglieder, allfällige Subventionen der öffentlichen Hand und Schenkungen zu.

Art. 32 Einforderung Jahresbeitrag

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden jeweils im 1. Quartal des Geschäftsjahres eingefordert.

Art. 33 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 34 Kulturauftrag

Der SMV unterstützt kulturelle Projekte im Zusammenhang mit der Militärmusik und richtet hierzu einen Kulturfonds ein. Im Rahmen des jährlichen Budgetbeschlusses werden die Einlagen festgesetzt, wobei pro Jahr höchstens Fr. 5'000.-- für den Fonds gesprochen werden dürfen. Die an ein einzelnes Projekt gewährte Unterstützung darf den Betrag von Fr. 15'000.-- nicht übersteigen.

Die Auswahl der zu unterstützenden Projekte erfolgt durch den Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Militärmusik und wird durch die GV beschlossen. Die Mittel des Kulturfonds dürfen keinesfalls zu Sponsoring- oder Werbezwecken verwendet werden.

Art. 35 Aufwendungen Weiterbildung

Die Verwendung der finanziellen Mittel für die fachtechnische Weiterbildung der Mitglieder fällt in die Kompetenz des Vorstandes.

Art. 36 Übrige Ausgaben

Für alle übrigen Ausgaben verfügt der Vorstand über eine Kompetenz von Fr. 5'000.--.

Art. 37 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 38 Grad- und Adressänderungen**

Grad- und Adressänderungen sind dem Sekretär schriftlich zu melden.

Art. 39 Statutenrevision

Eine Statutenänderung kann von der GV vorgenommen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Art. 40 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Schweizer Militärmusikverband kann nicht aufgelöst werden, solange 20 Mitglieder den Forbestand wünschen.

Art. 41 Übergabe

Im Falle einer Auflösung sollen Akten und Vermögen dem SBV zuhanden eines sich allfällig später neu bildenden Militärmusikverbandes übergeben werden.

Art. 42 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an den GV vom 6. September 1997, 3. März 2007 bzw. 1. Mai 2010 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des SSFV vom 17. April 1983.

Sursee, 1. Mai 2010

Im Namen des SCHWEIZER MILITÄRMUSIKVERBANDES

Der Präsident: sig. Oblt Christian Chenaux

Der Sekretär: sig. Obwm Markus Rhyner